

Erhebliche Leiden bei Legehennen in Käfighaltung als Folge reizarmer intensiver Haltungsbedingungen

Als Kriterium für erhebliche Leiden hat der Bundesgerichtshof (1987) genannt: "Anomalien, Funktionsstörungen oder generell spezifische Indikatoren im Verhalten der Tiere, die als schlüssige Anzeichen und Gradmesser eines Leidenszustandes taugen".

Das Verhalten der Tiere ist ein empfindlicher Indikator für funktionelle Störungen, wobei das Zentralnervensystem im Mittelpunkt des Interesses steht. Einschlägige neurophysiologische Untersuchungen der letzten Jahre haben aufgezeigt, daß den durch Stressbedingungen verursachten Verhaltensstörungen Veränderungen der Leiden erzeugenden Basalstrukturen und Neurotransmitter zuzuordnen sind. Verantwortlich hierfür sind Fehlsteuerungen, die vor allem die dopaminerge Stressbahn und damit das limbische System und die höchste kontrollierende Instanz das Stirnhirn betreffen. Das gilt für alle Wirbeltiere.

Drastische Verhaltensstörungen bei Käfighennen, die mit erheblichen Leiden verbunden sind, betreffen beispielsweise die Auflösung der tagesperiodischen Aktivitätsverteilung. Es erfolgt eine Unterdrückung der Ruhephasen bzw. des Schlafens. Die Hennen stehen vermehrt, ein ungestörtes Ruhen ist unmöglich. Hinzu kommen Bewegungstereotypen. Bekannt ist das Federpicken gegenüber Artgenossinnen. Außerdem erfolgt eine beträchtliche Reduktion der Gefiederpflege, welcher in der gesamten Verhaltensorganisation eine für die Befindlichkeit herausragende Bedeutung zukommt. Entsprechendes gilt für das Erkundungsverhalten in einer derart reizarmen und fast dunklen Umgebung in der Käfighaltung.

Die Folge derart massiver Verhaltensstörungen ist der Verlust von Kommunikationsfähigkeiten, die die Ausbildung einer für Legehennen notwendigen Sozialstruktur verhindern.

Mit den Bewertungskriterien für erhebliche Leiden bei Tieren hat sich ausführlich eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe der IGN mit VertreterInnen der Ethologie, Neurophysiologie, Veterinärmedizin, Psychologie, Wissenschaftstheorie und Jurisprudenz befaßt (Der Tierschutzbeauftragte, Heft 2, 1998).

Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Legehennenrichtlinie aus ethologischer Sicht

Obwohl Tierschutz und Wohlbefinden das Ziel der Kommission ist und in der Mitteilung die Bedürfnisse der Legehennen im wesentlichen erkannt und genannt werden, erfüllt die Richtlinie bei weitem nicht die Anforderungen der Europäischen Konvention und des Deutschen Tierschutzgesetzes nach Artgemäßer Ernährung, Haltung und Pflege. Die Haltung in den von der Kommission vorgesehenen "angereicherten Käfigen" (mit Nest, Sandbad und Sitzstange) wird von der IGN abgelehnt. Denn wesentliche Bedürfnisse bleiben in diesen Käfigen unerfüllt und schwerwiegende Funktionsstörungen können nicht verhindert werden:

1. Das Auftreten von **Federpicken**, einer Verhaltensanomalie, ist Ausdruck mangelnder Anpassungsfähigkeit sowie ein **Indikator für erhebliche Leiden**. Federpicken ist dem Funktionskreis Nahrungserwerb zuzuordnen. Ursache dafür ist die fehlende Möglichkeit adäquate Nahrung zu suchen und sich damit zu beschäftigen. Dieses genetisch verankerte Verhalten wird dann aufgrund der Reizschwellsenkung auf andere erreichbare Objekte, vor allem auf das Gefieder der Artgenossen gerichtet. Bei der praxisüblichen Fütterung mit energiereichem Alleinfutter wird weder die Häufigkeit noch die Komplexität des natürlichen Verhaltens ermöglicht. **Stroheinstreu** - in alternativen Haltungssystemen (Boden- und Volierenhaltung) vorhanden - befriedigt das Bedürfnis nach strukturierter Nahrung weitgehend.

Obwohl in der Mitteilung zur Richtlinie auf die Notwendigkeit von Einstreu sowohl zur Nahrungssuche als auch zum Sandbaden hingewiesen wird, ist diese in der Richtlinie nur für Sandbaden vorgesehen und die ausschließliche Verwendung von Sand erlaubt. Sand ermöglicht jedoch kein nahrungsbezogenes Verhalten.

2. Ein anderer schwerwiegender Mangel ist, daß Junghennen von den Haltungsvorschriften ausgenommen sind und wie bisher in strukturlosen engen Käfigen gehalten werden können -dies, obwohl die Kommission richtig feststellt, daß Federpicken bereits während dieser Entwicklungsphase entsteht.

3. Um dem Problem des Federpickens begegnen zu können, lässt die Kommission sogar zu, daß die Hennen weiterhin fast im Dunkeln gehalten werden (Verminderung der Aktivität). Sie rechtfertigt eine Beleuchtungsintensität von 5-7 Lux, die zur Aufrechterhaltung der Legeleistung ausreichend ist.

4. Die im Richtlinienentwurf vorgesehenen Käfige eignen sich nicht, um die Bedürfnisse der Tiere zu befriedigen und Schäden und Leiden zu verhindern. **Unabdingbare Voraussetzung** für eine artgerechte Hühnerhaltung ist ein gut strukturierter sowie gut ausgeleuchteter Lebens- und Erkundungsraum, in dem Fortbewegung möglich ist und das gesamte Verhaltensrepertoire, einschließlich nahrungsbezogenem Verhalten, ausgeführt werden kann.

Alternative tiergerechte Geflügelhaltung in Forschung und Praxis

Artgemäße Haltungssysteme für Hühner - extensive und intensive Systeme mit Tageslicht und Auslauf - sind zwischen 1970 und 1985 an den Forschungsanstalten in Bern, Celle, Edinburgh, Kopenhagen, Zürich und Spelderhoft entwickelt und geprüft worden. Ihre Verbreitung in der landwirtschaftlichen Praxis zur artgemäßen Haltung von Legehennen, Elterntieren und zur Aufzucht von Küken und Junghennen ist in der BRD im Vergleich zum benachbarten Ausland (Schweiz, Niederlande) nur langsam zunehmend.

Was brauchen Hühner für ein artgemäßes Leben?

An ihrem Verhalten können wir es erkennen:

- Sozietät, d.h. Vertrautsein mit einer überschaubaren Anzahl anderer Hühner in einem dem Verhalten entsprechend gestaltetem Raum, dem Stall und Auslauf.
- Nahrung, die dem Bedarf der Entwicklung von Küken und Junghennen entspricht und die gemäß der Leistung der Legehennen zusammengesetzt sein soll und ihnen das Bedürfnis nach Picken und Zupfen befriedigend ermöglicht.
- eingestreute Scharr- und Laufflächen auch zum Sand-/Staubbaden (Gefieder- und Körperpflege) sowie erhöhte Anflug- und Sitzstangen zum Ausweichen und Ruhen.
- Nester, abgedunkelt und eingestreut, zur Eiablage, die fast täglich während einer Dauer von 60-90 Min. erfolgt

Die Struktur alternativer Haltungssysteme

Die alternativen Haltungssysteme sind dem Bedarf und den o.a. Bedürfnissen der Hühner entsprechend gestaltet. Neben den von altersher bekannten Auslauf- und Bodenhaltungen sind es die 3-dimensionalen Systeme, die verschiedenen Volièrenhaltungen.

Sie geben den Hühnern die Möglichkeit zur freien Bewegung (gehen, laufen, flattern, fliegen) mit einer nachgewiesenen Wegstrecke von 1-2 km/Tag

- für Futtersuche und -Aufnahme (Futtermittelverbrauch 115-120 g/Tag)
- Zum Aufsuchen des Nestes und der Eiablage von 240-280 Eier/Jahr (Legeleistung von durchschnittlich 70%)
- Zum Aufsuchen des Sandbades zur Körperpflege (alle 1 bis 2 Tage während ca. 20 Minuten)
- Zum Aufbaumen zur Nachtruhe

Die Qualität des Lebensraumes für die Hühner in gut geführten alternativen Haltungssystemen spiegelt sich in der niedrigen Verlustrate wieder (V. Horne u. V. Niekerk, 1998 - Volière: 6,8%; Käfig: 8,5%)

Stall- und Produkt-Hygiene

Der Lebensraum für die Hühner und die Arbeitsplatzqualität für den Tierbetreuer lassen sich in den Auslauf-, Boden- und Volièrenhaltungen gut kontrollieren bezüglich Ammoniakkonzentrationen (unter 15 ppm) und einer geringen Staubbelastung der Stallluft. Die Sauberkeit der Eioberfläche kann ebenfalls gewährleistet werden. In allen mikrobiologischen Aspekten sowie den Rückständen im Ei-Innenen unterscheiden sich die Volièrenhaltung und die Käfighaltung nicht (Diss. R.H. Hauser, ETH Zürich, 1990).

Die Kosten für den Einbau von Legehennenvolièren in bereits vorhandene Ställe bewegen sich – mit Berücksichtigung von Eigenleistungen - zwischen 30,- bis 80,- DM pro Hennenplatz. Die Kosten für einen überdachten Auslauf belaufen sich bis auf ca. 30,- DM pro Hennenplatz.

Legeleistung, Futtermittelverbrauch, Kosten pro Ei (Eigene Untersuchungen im Modellvorhaben des Landes Hessen, Endbericht, 1997): Die Legeleistung pro Durchschnittshenne betrug im Mittel 71% mit einer Verlegetrate von ca. 4,5%. Im Durchschnitt wurden 118 g Legehennen-Alleinfutter pro Henne und Tag verbraucht. Die Kosten pro Ei aus alternativen Haltungssystemen betragen 3-5 Pfennig mehr im Vergleich zur Käfighaltung.

ES GEHT AUCH OHNE KÄFIGE

16 Jahre Erfahrung mit tierfreundlichen Legehennenställen in der Schweiz

Die Schweiz hat die Käfigbatterien als erstes Land der Welt 1981 verboten. Nach 16 Jahren ist das Resümee für Verbraucher und Bauern gleichermaßen positiv. Niemand könnte sich mehr eine Rückkehr zur tierschutzwidrigen Käfighaltung vorstellen.

1981 trat in der Schweiz die Tierschutzgesetzgebung in Kraft. Diese sieht Mindestanforderungen für die tiergerechte Haltung von Nutz-, Versuchs- und Heimtieren vor. Bekanntheit erlangte die Passage über die Haltung von Hühnern. Durch das Vorschreiben von geschützten, abgedunkelten Legenestern und Sitzstangen sowie einer Mindestfläche von 800 qcm/Tier auf Gitterflächen wurde die bisher übliche Käfighaltung von Legehennen verunmöglicht. Die neuen Vorschriften galten für alle Neu- und Umbauten. Für die Anpassung bestehender Käfigställe wurde aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine zehnjährige Übergangsfrist eingeräumt. Fristgerecht auf den 1.1.1992 haben die Bauern die Umstellung vollzogen - ohne staatliche Subventionen.

Als praxistaugliche, wirtschaftliche und tierfreundliche Alternative zum Käfig hat sich das Volierenkonzept durchgesetzt. Es orientiert sich am natürlichen Verhalten von Hühnern und nützt mittels erhöhter Sitzstangen und Ebenen die Flugfähigkeit der Hühner, so dass auch die 3. Dimension im Stall genutzt wird.

Durch einen gegenüber der Käfighaltung leicht erhöhten Arbeits- und Kontrollaufwand stiegen die Produktionskosten um knapp 6%. Die von den Gegnern der Umstellung befürchtete Zunahme von gesundheitlichen Problemen fand nicht statt. Die Hennen waren infolge positiver Einflussfaktoren wie Tageslicht und jahreszeitliche Temperaturvariationen sowie dank aktivitätsstimulierenden Haltungssystemen meist fähig, genügend Widerstandskraft gegen stressabhängige Krankheiten zu entwickeln. Der Schweizer Verbraucher muss deshalb keine Medikamenten-Rückstandsprobleme bei Eiern fürchten. Die Umstellung auf tierfreundliche Systeme kostete den Verbraucher kaum mehr als eine Kinokarte im Jahr. Er honorierte die tierschützerischen Anstrengung der Schweizer Bauern mit einer Bevorzugung inländischer Eier. So ist der Selbstversorgungsgrad bei Konsumeiern von 1992 bis 1997 um 5% gestiegen.

Vor 16 Jahren standen die Schweizer Bauern vor einer grossen Herausforderung. Sie haben sie angenommen **und erfolgreich gemeistert**. Es gibt keinen vernünftigen Grund, warum Geflügelhalter in anderen Ländern nicht mindestens so erfolgreich sein könnten.

Tierschutzbestimmungen zur Haltung von Legehennen in Österreich Statement zum EU-Richtlinienentwurf

1. Tierschutzbestimmungen allgemein

In Österreich ist die Tierschutzgesetzgebung Ländersache. Um eine gewisse Einheit der Bestimmungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztiere zu erlangen, haben die Bundesländer sich auf bestimmte Mindestanforderungen in einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a des Bundesverfassungsgesetzes geeinigt (Art. 15a B-VG Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft vom 19. 7. 1995). Darin verpflichteten sich die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Bereich der Nutztierhaltung in der Landwirtschaft einschließlich der Pelztierhaltung Rechtsvorschriften zum Schutz von Tieren zu erlassen. Es wurden Mindestanforderungen bezüglich Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakte, Bodenbeschaffenheit, Stallklima und Betreuungsintensität festgelegt, die in den Rechtsvorschriften der Länder zu entsprechen haben.

2. Tierschutzbestimmungen für Legehennen

Die Käfighaltung muß unter anderem folgende Bedingungen erfüllen: Mindestfläche pro Henne bis 2 kg schwer: 450 cm² über 2 kg schwer: 550 cm². In Ställen mit Volierenhaltung: 9 Tiere pro m² begehbar Fläche und 25 Tiere pro m² Stallbodenfläche. In Ställen mit Bodenhaltung (mit Kotgrube und mindestens 1/3 eingestreutem Scharraum): 7 Tiere pro m² Stallbodenfläche. Die Bodenhaltungseier wurden durch Tierschutz- und Vermarktungsseite stark gefördert, daß dafür auf dem Markt ein Mehrpreis gelöst werden konnte, für Eier aus Volierenhaltung aber nicht. Dieser Umstand hat dazu geführt, daß in Österreich die Volierenhaltung praktisch keine Verbreitung gefunden hat, obwohl eigentlich die Bundesländer in der 15a B-VG Vereinbarung vorgesehen haben, Betriebe, die von Käfighaltung auf Volierenhaltung umstellen und sich als Probetriebe zur Verfügung stellen zu fördern, daß ihnen aus dieser Haltung kein Wettbewerbsnachteil erwächst. Dadurch sollen Voraussetzungen geschaffen werden, daß die noch offenen Fragen, insbesondere in bezug auf ein Verbot der Käfighaltung sobald wie möglich gelöst werden können. In den Bundesländern Vorarlberg, Salzburg, Tirol und Wien wurde die Haltung von Legehennen in Käfigen verboten.

3. EU-Richtlinienentwurf

Der EU-Entwurf spricht von verschiedenen Haltungssystemen, definiert aber in Artikel 2 nur den "Batterie-käfig" und den "Ausgestalteten Käfig". Dringend wären getrennte Bestimmungen zur Ausgestaltung und Einrichtung der Boden-, Volieren- und Freilandhaltung zu fordern. Es fehlen insbesondere Angaben zur Beleuchtung, Einstreu und zum Sitzstangenabstand.

Wirklich praxiserprobte "Ausgestaltete Käfige" mit Sitzstangen, Legenester und Sandbad fehlen. Durch die gewählten Ausnahmeregelungen bleibt die Käfighaltung bestehen.

Verpflichtende Kennzeichnung der Eier wäre nötig. Gemäß des EU-Entwurfes gäbe es in Europa bis zum Jahre 2009 dann drei Arten von Käfigeiern.

Die Käfighaltung von Legehennen im Licht der Rechtsprechung in Deutschland

1.) Die Situation der Legehennenhaltung in Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland werden zur Zeit etwa 44 Millionen Legehennen gehalten; offiziellen Statistiken zufolge befinden sich knapp 90 % hiervon in Käfighaltung und in Betrieben mit mehr als 3 000 Tieren¹. Rechtsgrundlage für diese Form der Tierhaltung ist die "Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung" (Hennenhaltungsverordnung, abgekürzt HhVO), die am 10. 12. 1987 von dem damaligen Bundeslandwirtschaftsminister *Kiechle* (CSU) erlassen worden ist. Nach § 2 Abs 1 Nr. 2 dieser Verordnung soll ausreichend sein, wenn pro Huhn eine Drahtgitterbodenfläche von 450 qcm zur Verfügung steht (zum Vergleich: Eine DIN-A 4-Seite umfaßt ca. 620 qcm).

Die Hühner befinden sich normalerweise zu viert in Käfigen mit den Maßen 40 mal 45 cm; üblich sind auch Fünfer- Käfige mit 50 mal 45 cm sowie Sechser- Käfige mit 60 mal 45 cm. Die Böden dieser Käfige sind nach vorn geneigt und bestehen aus Gitterstäben oder Maschendraht. Die Tiere werden dort nach etwa 18 Lebenswochen "eingestallt"; anschließend verbleiben sie im Käfig ununterbrochen ca. 15 Monate lang bis zu ihrer Schlachtung. Eine Obergrenze für die Anzahl von Tieren, die in einem Betrieb gehalten werden dürfen, gibt es in Deutschland - im Gegensatz zur Schweiz (12 000) - nicht. Die Käfigreihen stehen idR in mehreren Etagen übereinander. Die Landesregierung von Mecklenburg/Vorpommern hat noch 1997 die Genehmigung zur Errichtung einer neuen Legebatterie in dem mecklenburgischen Dorf Neubukow erteilt: Dort sollen 792 600 Hühner in Käfigreihen, die in acht Etagen übereinander stehen, untergebracht werden.

Als Folge der Einführung der Käfigbatteriehaltung ist es in Deutschland zu einem starken Konzentrationsprozeß auf dem Eiermarkt gekommen:

- Gab es im Jahr 1975 in der Bundesrepublik (alt) noch 609 000 Legehennenhalter, so hat sich deren Zahl bis 1994 auf 195 600 verringert (neue Länder: 53 100).
- Hielten 1977 diejenigen Betriebe, die Bestände von mehr als 3 000 Legehennen aufwiesen, mit 31, 96 Millionen noch 65, 6 % der Gesamtzahl an Legehennen, so entfielen auf diese Betriebe im Jahr 1994 mit 40, 7 Millionen Tieren bereits 93 % aller in Deutschland gehaltenen Legehennen².
- **1994 waren in den alten Bundesländern auf nur 108 "Eierfabriken" mit mehr als 50 000 Stallplätzen 40 % aller Hennen konzentriert. In den neuen Ländern vereinigten wenige Betriebe drei Viertel des gesamten Bestandes auf sich³.**

Die ökologischen und strukturpolitischen Auswirkungen dieses Konzentrationsprozesses, der sich ungehemmt fortsetzt, werden von den Befürwortern der Käfigbatteriehaltung zumeist unerwähnt gelassen.

¹ Nach dem 1997 veröffentlichten Tierschutzbericht der Bundesregierung wurden im Dezember 1994 in Deutschland 43, 8 Millionen Legehennen gehalten. Hinzu kamen weitere 16, 7 Millionen Küken und Junghennen von weniger als ½ Jahr, die zur Aufzucht als Legehennen bestimmt sind und z. T. in Bodenhaltungen, z. T. ebenfalls in Käfighaltungen stehen. Etwa 50 Millionen männlicher Legehybridküken werden alljährlich unmittelbar nach der Geburt mit Gas getötet, weil sie angeblich nicht schnell genug Fleisch ansetzen, um als Masthähnchen verwendet zu werden.

² Zahlen aus: Jahrbücher für die Geflügelwirtschaft, Jahrgänge 1980 bis 1997, Ulmer Verlag, Stuttgart

³ zit. n.: Windhorst, "Der Eiermarkt nach Pohlmann/ Die neue Marktstruktur", DGS- Magazin 44/96, 12 ff, 17.

2.) Vor dem Erlaß der Hennenhaltungsverordnung (HhVO) ist die Käfighaltung von den deutschen Strafgerichten - ganz überwiegend - als grundsätzlich strafbare Tierquälerei bewertet worden⁴.

Dazu einige Zitate:

- Am 23. 11. 1979 hatte sich das **Landgericht Düsseldorf** mit einer Käfiganlage zu befassen, die mit 506 qcm Bodenfläche pro Tier den Hühnern noch etwas mehr Raum belassen hatte, als es die 1987 von Bundesminister *Kiechle* erlassene Hennenhaltungsverordnung vorsieht (450 qcm). Das Gericht hat nach ausführlicher mündlicher Verhandlung und nach Anhörung mehrerer Sachverständiger für Recht erkannt: *“Die Summe der Entbehrungen in allen Lebensbereichen und der Schmerzen erreicht ein Ausmaß, daß eine Erheblichkeit der Leiden des Huhnes im Käfig gegeben ist..... Auch in Anbetracht der Notwendigkeit, die Versorgung der Bevölkerung mit Eiern und Hühnerfleisch durch Intensivhaltung sicherzustellen, ist die geschilderte Form der Käfighaltung nicht erforderlich. Eine Intensivhühnerhaltung, in der den Hennen zumindest Einstreu zum Scharren, Staubbaden, ein geschütztes Legenest, eine Sitzstange zum Ruhen und eine gewisse Bewegungs- und Ausweichdistanz zugestanden wird, ist möglich und auch wirtschaftlich vertretbar.”*⁵

- In zwei Entscheidungen (1979 und 1984) hat das **Oberlandesgericht Frankfurt/M** in einer Käfigbatteriehaltung den Straftatbestand der Tierquälerei als erfüllt angesehen; zur Begründung ist u. a. ausgeführt worden, nach Größe und Ausstattung der von dem Angeklagten verwendeten Käfige erscheine die Schlußfolgerung einleuchtend, *“daß angeborene und artgemäße Verhaltensweisen wie Scharren, Sichstrecken, Flügelschlagen, Gefiederpflege, Flucht- und Ruheverhalten, ungestörtes Legen und ungehinderte Bewegung nicht durchgeführt werden können”*⁶; *die Hennen könnten in den Käfigen 75 % ihrer angeborenen Verhaltensweisen nicht mehr ausüben, und es träten deswegen erhebliche Verhaltensstörungen auf*⁷.

- Das **Oberlandesgericht Düsseldorf** hat in einem Urteil vom 25.10. 1979 in einer Käfigbatterie, bei der pro Huhn 483 qcm Bodenfläche (also ebenfalls etwas mehr als die von der Hennenhaltungsverordnung für ausreichend befundenen 450 qcm) zur Verfügung gestanden hatten, den objektiven Tatbestand der Tierquälerei bejaht und ausgeführt, keinem Tierhalter könne das Recht zugestanden werden, *“seine Hennen unter jeglicher Mißachtung ihres art- und naturgemäßen Verhaltens, insbesondere ihres natürlichen Bewegungsbedürfnisses bis zur völligen bzw. nahezu völligen Bewegungsunfähigkeit zusammenzupferchen”*⁸. Bereits 1976 hatte das **Oberlandesgericht Düsseldorf** dem Zoodirektor *Dr. Bernhard Grzimek* gestattet, in bezug auf die Legebatterie eines Käfighennenhalters von “KZ- Hühnerhaltung” und “KZ- Eiern” zu sprechen und ausgeführt: *Die Hennen im Käfig würden “auf Lebensdauer am Scharren, Laufen, Fliegen und Flattern gehindert” und seien “auch in so einfachen Lebensbetätigungen wie Flügelstrecken oder Fortbewegung auf kleinem Raum eingeschränkt”; all dies weise deutlich darauf hin, “daß die Tiere leiden”*⁹.

- In einer Verfügung vom 20. 12. 1977 hat die **Staatsanwaltschaft Stuttgart** zur Legehennen-Käfighaltung u. a. ausgeführt: *“Die Frage, ob die Haltung von Hühnern in Legebatterien objektiv als Tierquälerei einzustufen ist, ist zu bejahen..... Schon beim Betrachten von Lichtbildern derartiger Käfige drängt sich beim Laien der Gedanke auf, daß den Tieren ein Leid zugefügt wird und daß diese Art der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte mit dem Grundsatz der Achtung von Leben nicht zu vereinbaren ist. Daß selbst die Produzenten der Käfigeier von einer derartigen Auffassung des Durchschnittsbürgers ausgehen, zeigt die Tatsache, daß die Herkunft der Eier aus Käfigen nicht offengelegt wird, daß im Gegenteil durch Bezeichnungen ‘Landeier, Eier vom*

⁴ Tierquälerei begeht nach § 17 Nr. 2 b TierSchG, “wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt”.

⁵ LG Düsseldorf, AgrarR (Zeitschrift f. Agrarrecht) 1979, 171.

⁶ OLG Frankfurt/M, NJW (Neue Juristische Wochenschrift) 1980, 409 f.

⁷ OLG Frankfurt/M, NSTZ (Neue Strafrechtszeitschrift) 1985, 130.

⁸ OLG Düsseldorf, NJW 1980, 411 f.

⁹ OLG Düsseldorf, RdL (Zeitschrift ‘Recht der Landwirtschaft’) 1977, 42 f.

Gutshof, Farmer' und ähnliche Ausdrücke der Eindruck erweckt werden soll, die Eier seien von Hennen, die sich frei bewegen können, gelegt worden. Die Auffassung des Laien, daß Käfighennen zu leiden haben, wird durch die überzeugenden Gutachten der auf diesem Gebiet tätigen Verhaltensforscher bestätigt. Die für die Käfighaltung sprechenden Argumente beruhen daher ganz ausschließlich auf wirtschaftlichen Gesichtspunkten.... Eine Tierquälerei wird nicht dadurch gerechtfertigt, daß sie demjenigen, der sie begeht, wirtschaftliche Vorteile bringt. Es bleibt demnach festzuhalten, daß die Intensivhaltung von Hühnern in Legebatterien objektiv gegen § 17 Nr. 2 b TierSchG verstößt¹⁰. Eine Anklageerhebung erfolgte indes nicht, weil dem Beschuldigten in subjektiver Hinsicht kein Vorwurf gemacht werden könne, solange Interessenverbände und Behörden den Standpunkt verträten, die Käfighaltung entspreche den gesetzlichen Bestimmungen.

- Das **Landgericht Darmstadt** konstatierte 1983, die Hennen in den praxisüblichen Käfigen hätten *“wegen der verheerenden Auswirkungen des eng gepackten Lebens” länger anhaltende und sich wiederholende Leiden zu erdulden¹¹.*

- Das erweiterte Schöffengericht des **Amtsgerichts Leverkusen** stellte mit Urteil v. 24. 4. 1979 u. a. fest: *“An der Rechtswidrigkeit dieser Art der Tierquälerei bestehen keine Zweifel. Insbesondere stellen die von interessierten Kreisen immer wieder angestellten wirtschaftlichen Überlegungen keinen Rechtfertigungsgrund dar”.* Das Gericht wies auch den Versuch eines Gutachters zurück, in der durch Hochzüchtung erzwungenen guten Legeleistung der Hennen ein Kriterium für deren angebliches Wohlbefinden zu sehen¹².

3.) Abweichende Entscheidungen

Einige Strafgerichte konnten sich allerdings - nachdem wirtschaftsorientierte Gutachter Zweifel konstruiert hatten - nicht mit der für eine strafrechtliche Verurteilung notwendigen Gewißheit von dem erheblichen Ausmaß der Leiden der Käfighühner überzeugen. Im Strafrecht gilt der Grundsatz *“im Zweifel für den Angeklagten”*, sodaß in Tierquälerei- Verfahren Freisprüche bereits dann erfolgen müssen, wenn die gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten Zweifel am Vorhandensein von Leiden oder an deren strafrechtlicher Relevanz aufkommen lassen.

So kam es in einem 1985 vor dem **Landgericht Darmstadt** durchgeführten Strafverfahren - insbesondere dank eines Gutachtens, das der von der Verteidigung in das Verfahren eingeführte Stuttgart- Hohenheimer Agrarwissenschaftler *W. Bessei* erstattet hatte und in dem dieser das Bestehen eines Leidenszustandes der Hühner in Frage gestellt hatte - zu einem Freispruch zweier angeklagter Käfighalter von dem Vorwurf der strafbaren Tierquälerei (§ 17 Nr. 2 b Tierschutzgesetz). Indes gelangte das Landgericht Darmstadt in seiner Urteilsbegründung zu Feststellungen, die eine Gesetzeswidrigkeit der Käfighennenhaltung nach § 2 Tierschutzgesetz (Gebot zu verhaltensgerechter Unterbringung) begründen:

- Den Hühnern, so das Landgericht, würden durch die Legebatteriehaltung erwiesenermaßen vielfältige *“Leiden”, “starke Frustrationen”* sowie *“äußerste Einschränkungen”* zugefügt;
- wörtlich führte das Gericht aus: *“Daß die Tiere unter der Beengtheit ihrer Situation leiden, liegt, betrachtet man, wie die Tiere sich bei größerem Platzangebot verhalten, auf der Hand”;*
- von der strafrechtlichen Erheblichkeit des so festgestellten Leidenszustandes habe sich die Strafkammer indes aufgrund der Beweislage nicht mit der für eine Verurteilung nötigen Sicherheit überzeugen können.¹³

¹⁰ StA Stuttgart, 40 Js 2312/77; zit. n. Sojka, RdL 1979, 257.

¹¹ LG Darmstadt, NStZ 1984, 173 ff.

¹² Amtsgericht Leverkusen, AgrarR 1979, 229.

¹³ LG Darmstadt, AgrarR 1985, 356 ff.

Der Bundesgerichtshof hat dieses Urteil 1987 im Revisionsverfahren bestätigt¹⁴.

4.) Die rechtliche Bedeutung von § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Die im unmittelbaren Anschluß an den Freispruch von Darmstadt verbreitete Meldung des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft (ZDG) - "LG Darmstadt: Käfighaltung erlaubt" - beruht offensichtlich auf der Annahme, in der Tierhaltung sei alles, was nicht erwiesenermaßen strafbar sei, auch nicht rechtswidrig, sondern erlaubt ("nicht strafbar = rechtmäßig = erlaubt"). Diese Gleichung ist jedoch, wie ein Blick in das Gesetz zeigt, ein Fehlschluß:

§ 2 Nr. 1 TierSchG schreibt vor: "Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen". § 2 Nr. 2 TierSchG verbietet darüber hinaus, die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung so einzuschränken, "daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden".

Die von dem Landgericht Darmstadt in dem o.e. Urteil getroffenen Feststellungen ergeben ohne weiteres, daß zumindest diese gesetzlichen Gebote durch die Käfighennhaltung fortgesetzt verletzt werden; denn ein Haltungssystem, das den Tieren "äußerste Einschränkungen" sowie "starke Frustrationen" auferlegt, kann nicht verhaltensgerecht sein, und die zugefügten vielfältigen Leiden lassen sich bei Anwendung anderer Haltungsformen vermeiden.

Bei den den Vorschriften des § 2 TierSchG handelt es sich indes um Gebote, die nicht strafbewehrt sind, deren Verletzung also weder mit Strafen noch mit Bußgeldern sanktioniert werden kann; auch ist es grundsätzlich nicht möglich, die Einhaltung dieser Bestimmungen - etwa im Wege einer Verbandsklage durch die großen Tierschutzverbände - einzuklagen.

Gängige Praxis in der industriellen Tierproduktion ist deshalb, das artgemäße Verhalten der Nutztiere aus wirtschaftlichen Gründen so weit einzuschränken, bis die Grenze zur strafbaren

Der für diesen Freispruch ausschlaggebend gewordene Gutachter *W. Bessei* tritt seit vielen Jahren als extremer und einseitiger Befürworter industrieller Käfighaltungen hervor.

Im Zusammenhang mit der Erstellung seines Gutachtens für das Landgericht Darmstadt war es zu einigen Merkwürdigkeiten gekommen: So hatten die angeklagten Geflügelhalter vor dem Eintreffen des Gutachters die Besatzdichten ihrer Käfige um jeweils ein Tier verringert und überdies z. T. für die Einnistung von relativ jungen Tieren mit noch unversehrtem Federkleid gesorgt; *Bessei* konnte auf diese Weise seinem Gutachten Käfige zugrundelegen, die mit 574 bzw. 525 qcm pro Huhn den Tieren deutlich mehr Platz boten als es bei den 430,5 bzw. 420 qcm, die den Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Anklage gebildet hatten, der Fall war; außerdem konstatierte der Wissenschaftler bei den besichtigten Tieren einen "allgemein guten Zustand des Gefieders", ohne zu erwägen, auch das Federkleid von Käfighühnern gegen Ende ihrer 15 Monate währenden Einnistungsdauer in seine Begutachtung einzubeziehen.

Zum Bewegungsbedarf von Hühnern führte *Bessei* gegenüber dem Landgericht aus, es sei zwar richtig, daß sich Käfighühner, wenn man ihnen mehr Platz gewähre, auch mehr bewegten; seine eigenen, mit Käfighühnern durchgeführten Versuche hätten indes ergeben, daß ab etwa 500 qcm pro Henne ein "Plateau" erreicht sei, ab dem sich die Tiere nicht mehr verstärkt bewegten; deswegen lasse sich, wenn Hühner im Bereich dieses Plateaus gehalten würden, "die Annahme der Unterdrückung einer gewollten Bewegungsaktivität nicht aufrechterhalten". Der Gedanke, den Bewegungsbedarf von Hühnern statt auf Drahtgitterboden auf natürlichem Untergrund - beispielsweise auf Gras, Sand, Einstreu oder Erde - zu ermitteln, ist dem Gutachter offensichtlich nicht gekommen, obwohl bereits das OLG Frankfurt in seinem 1979 erlassenen Beschluß darauf hingewiesen hatte, nur das Normalverhalten der untersuchten Tierarten könne im Licht von § 2 TierSchG den Maßstab bilden, auf den bezogen Nichtnormales und Krankhaftes und damit Leiden zu erkennen sei.

In einem 1997 zugunsten der Betreiberfirma der Legebatterie von Neubukow erstellten Gutachten ist *Bessei* zu der Feststellung gelangt, für die Pflege von Käfighühnern sei in der Regel ausreichend, moribunde und verendete Tiere aus dem Käfig zu nehmen, wofür in größeren Beständen ein Zeitraum von 0,0022 bzw. 0,0027 Minuten pro Tier und Tag veranschlagt werde. Der Gutachter wörtlich: "Der Genehmigung der Anlage steht somit unter den zu prüfenden Kriterien nichts entgegen." Im Jahresbericht der hessischen Landestierschutzbeauftragten ist dieses Gutachten als "Tierschutzhammer des Jahres 1997" bezeichnet worden.

¹⁴ BGH, NJW 1987, 1833 ff.

Tierquälerei - also zum Nachweis anhaltender, erheblicher Leiden iSd § 17 Nr. 2 b TierSchG - erreicht ist; diese Grenze läßt sich, wie der Ausgang des Verfahrens von Darmstadt zeigt, weit hinausschieben. Erfahrungsgemäß ist es fast immer möglich, einen Gutachter zu finden, der Zweifel an der Erheblichkeit von Leiden bei Tieren konstruiert und auf diese Weise die Anwendung des Grundsatzes "im Zweifel für den Angeklagten" (also hier für die industriellen Tierhalter) eröffnet. In Wahrheit zieht jedoch das Tierschutzgesetz die Grenze, bis zu der Tieren aus wirtschaftlichen Gründen Beschränkungen auferlegt werden dürfen, sehr viel früher - nämlich bereits dort, wo die Unterbringung der Tiere nicht mehr verhaltensgerecht ist, wo also das "Ethogramm" (= die Gesamtheit der Verhaltensabläufe) der gehaltenen Tiere nicht mehr dem entspricht, was von Tieren der gleichen Art, Züchtungs- und Domestikationsstufe unter naturnahen Bedingungen und bei vollständigem Organgebrauch an Normalverhalten gezeigt wird.

Die Erkenntnis, daß auch § 2 TierSchG eingehalten werden muß - selbst dann, wenn bei einer Verletzung dieser Vorschrift keine Strafen, Bußgelder oder Klagen drohen - hat sich bis heute weder in den Verbandszentralen der industriellen Tierhalter noch im Bonner Bundeslandwirtschaftsministerium durchsetzen können. Anders lassen sich der Erlaß und die weitere Anwendung der Hennenhaltungsverordnung nicht erklären.

5.) Neue Beweislage nach Vorliegen der Mitteilung der EG- Kommission

Durch ihre "Mitteilung über den Schutz von Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen", die die EG- Kommission im März 1998 an den Rat und an das Europäische Parlament gerichtet hat, hat sich die Beweissituation nachhaltig zugunsten der Tiere verändert. Nachträglich haben jetzt alle diejenigen Strafgerichte, die schon vor Jahren die Käfighennenhaltung als grundsätzlich strafbare Tierquälerei eingestuft hatten, eine - späte - Bestätigung erfahren.

Auf Seite 9 dieser Mitteilung führt die Kommission aus: "Es ist klar, daß der Batteriekäfig wegen seiner kleinen Größe und seines sterilen Umfeldes das Wohlbefinden der Hennen erheblich beeinträchtigt".

Zugleich werden als Verhaltensanomalien und Funktionsstörungen¹⁵ bei Käfighennen festgestellt:

- "Nestbau, Aufbaumen, Scharren, Sandbaden und Bewegungen im allgemeinen werden verhindert bzw. modifiziert";
- "die Tiere zeigen ein stereotypes Verhalten";
- "sie sind zunehmend verängstigt";
- "ihre Knochen sind infolge des Bewegungsmangels schwach";
- "eine Henne mit extrem schwachen Flügelknochen ist krank".

Nach heutigem Stand der Erkenntnis steht also fest: Die bisher gebräuchliche Käfigbatteriehaltung von Legehennen verursacht den Tieren anhaltende, erhebliche Leiden und stellt damit - neben dem Verstoß gegen § 2 TierSchG - eine Tierquälerei nach § 17 Nr. 2 b TierSchG dar.

Damit ist unvereinbar, daß nach dem Vorschlag für eine neue Legehennen- Richtlinie, den die Kommission ebenfalls im März 1998 vorgelegt hat, der Weiterbetrieb dieser Käfige grundsätzlich noch bis 31. 12. 2008 möglich sein soll. Unhaltbar ist ebenfalls, daß die tierquälerischen Käfigbatterien in Deutschland nach wie vor weiterbetrieben werden, ja sogar noch neue Legebatterien genehmigt werden.

Gesetzwidrige Handlungsweisen müssen in einem Rechtsstaat unverzüglich und ohne Übergangsfristen beendet werden, anderenfalls erleidet das Rechtsbewußtsein Schaden.

¹⁵ Verhaltensanomalien und Funktionsstörungen bilden nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, a.a.O., "schlüssige Anzeichen und Gradmesser eines Leidenszustandes" ; sie beweisen insbesondere die strafrechtliche Erheblichkeit von Leiden.

Rechtliche Beurteilung des von der EG- Kommission vorgelegten Vorschlages für eine neue Legehennen- Richtlinie

1.) § 2 Nr. 1 des deutschen Tierschutzgesetzes - eine vielleicht nicht jedermann geläufige Vorschrift - lautet:

“Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.”

Wenn Sie daran denken, daß in Deutschland 40 Millionen Legehennen ihr ganzes Leben in Käfigen verbringen müssen, in denen ihnen als Lebensraum eine **Drahtgitterbodenfläche von 450 qcm** zur Verfügung steht und in denen sie lebenslang weder gehen, flattern, fliegen, weder scharren, im Staub baden noch auch nur ein Ei in ein Nest legen, weder aufbaumen noch mit den Flügeln schlagen oder auf weichem Untergrund ruhen können - dann werden Sie sich wahrscheinlich fragen: Kann es wirklich sein, daß eine solche Vorschrift seit 1972 in Deutschland geltendes Recht ist? Kann es sein, daß es gleichwohl noch Käfigbatterien gibt, ja, daß sogar noch neue Batterieanlagen genehmigt werden? Die Antwort lautet: Ja, es kann, denn es gibt in Deutschland eine Lobby, die stark genug ist, dafür zu sorgen, daß diese wichtige gesetzliche Vorschrift in der Praxis in ihr komplettes Gegenteil verkehrt wird.

2.) Die Zeiten, in denen dieser Gesetzesparagraph mit der Behauptung unterlaufen werden konnte, man wisse nicht, was “verhaltensgerecht” sei, sind jedenfalls seit März 1998 vorbei. **Am 11. März 1998 nämlich hat die EG- Kommission eine “Mitteilung an den Rat und an das Europäische Parlament” herausgegeben, in der die Bedürfnisse und das Normalverhalten von Hühnern unmißverständlich beschrieben und anerkannt werden und in der gesagt wird, was verhaltensgerecht ist und was nicht:**

Danach ist zumindest erforderlich, daß Hennen “aufbaumen, Eier in ein Nest legen, picken, scharren und sandbaden können”.

Die Bedürfnisse von Legehennen beschreibt die Kommission so: “Bestimmte Bewegungen im Zusammenhang mit der Futtersuche und der Umgebungserkundung; ausreichende Bewegung; Gefiederputzen und Sandbaden; soziale Interaktion mit anderen Hennen; Suche nach einem geeigneten Nestplatz bzw. Bau eines Nestes; Flügelstrecken und Flügelschlagen.”

“Hühner”, so führt die Kommission weiter aus, zeigten “eine deutliche Vorliebe für Böden mit Streu”; die Streu müsse “zum Picken, Scharren und Sandbaden geeignet sein”.

Was passiert, wenn auch nur eines dieser Bedürfnisse dauerhaft nicht befriedigt werden kann, schildert die EG- Kommission so: “Ist ein Tier nicht in der Lage, ein Bedürfnis zu befriedigen, so wird sein Befinden früher oder später darunter leiden”.

Bitte beachten Sie: Hier handelt es sich nicht um Forderungen oder Feststellungen von Tierschutzvereinen oder Katzenstammtischen, sondern um die aktuellen Erkenntnisse der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

3.) In dem **Vorschlag für eine neue Legehennenrichtlinie**, den die EG- Kommission zeitgleich mit dieser **“Mitteilung”** herausgegeben hat, wird festgestellt, daß es für die verhaltenswidrige Käfighaltung von Legehennen keinerlei sachliche Rechtfertigung gibt:

Zwar wenden die Käfighalter verschiedene angebliche Vorteile ein, die die Käfighaltung gegenüber alternativen Systemen ihrer Meinung nach habe.

Die Kommission erklärt dazu lapidar, "Anhaltspunkte dafür, daß Hennen auch in anderen Haltungssystemen schlecht geschützt seien", gebe es nur, wenn eine gute Betriebsführung nicht dauerhaft gewährleistet sei.

Die Kommission sagt damit: Sind Bodenhaltungen, Auslaufhaltungen, Freiland- und Volièrenhaltungen "gut geführt" - und eine gute Betriebsführung ist nicht nur eine Selbstverständlichkeit, sondern durch Tierschutzgesetz und Europäisches Tierhaltungsübereinkommen rechtsverbindlich vorgeschrieben -, so gibt es noch nicht einmal Anhaltspunkte dafür, daß die Tiere dort schlecht geschützt sein könnten.

Gleichlautend äußert sich die Kommission zur Lebensmittelhygiene: **"Es gibt keine Kontaminationsunterschiede zwischen Nesteiern und Eiern aus Batteriekäfigen"**.

Damit aber wird klar: Wenn sich die Geflügelwirtschaft und ihre Lobbygutachter auf die angeblichen Nachteile alternativer Hühnerhaltungen berufen, so nehmen sie dabei stets und ausschließlich schlecht geführte - und damit gesetzwidrige - alternative Haltungen als Beispiel und Maßstab. Sie handeln nach dem Motto: "Ein Unrecht rechtfertigt das andere; schlecht geführte Bodenhaltungen legitimieren eine Fortsetzung der Quälerei in den Käfigen." Wohin eine solche Haltung - "ein Unrecht rechtfertigt das andere" - , führen würde, wenn man sie auch in anderen Lebensbereichen, beispielsweise im Straßenverkehr, praktizierte, kann sich jeder selbst ausrechnen: Es wäre das Ende des Rechtsstaats.

Die einzigen Vorteile der Käfighaltung sind: Ein finanzieller Vorteil in Form von geringfügig niedrigeren Produktionskosten sowie der - höchst zweifelhafte - Vorteil, statt vieler kleiner und mittelgroßer Boden- oder Volièrenhaltungen riesige Käfigfabriken mit Hunderttausenden, ja Millionen Tieren betreiben zu können, mit denen die mittelständische Landwirtschaft weiter vom Eiermarkt verdrängt und zugleich die Zahl der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft weiter verringert werden kann. Solche "Vorteile" bilden aber keinen Rechtfertigungsgrund für verhaltenswidrige Unterbringungsformen.

- 4.) Die europäische Legehennenrichtlinie - egal, wie sie künftig lauten mag - kann das in Deutschland geltende Gesetzesgebot zu verhaltensgerechter Unterbringung weder aufheben noch einschränken. Selbst wenn die neue Richtlinie die Käfighaltung weiterhin zuließe, müßten in Deutschland die verhaltenswidrigen Käfigbatterien gleichwohl verboten werden. Warum?

Das deutsche Tierschutzgesetz setzt mit seinem Gebot zu verhaltensgerechter Unterbringung einen deutlich strengeren Maßstab als die bisherige Europäische Legehennenrichtlinie - strenger auch, als der jetzige Vorschlag der EG- Kommission für eine neue Richtlinie.

Nationales Tierschutzrecht kann durch europäisches Recht aber weder aufgehoben noch relativiert werden. Dies hat der Europäische Gerichtshof 1995 klargestellt: Die Europäischen Legehennenrichtlinien enthalten nur Mindeststandards. Sie lassen infolgedessen die höheren Anforderungen der nationalen Tierschutzgesetzgebung unberührt. Nationale Bestimmungen zum Schutz der Tiere gelten, soweit sie strenger sind, uneingeschränkt fort. (EuGH NJW 1996, 113). Dies ergibt sich im übrigen schon aus dem Wortlaut der Richtlinie: "Festlegung von Mindestanforderungen". Das in § 2 TierSchG ausgesprochene Gebot zu verhaltensgerechter Unterbringung gilt also völlig unabhängig vom Inhalt der gegenwärtigen und künftigen europäischen Legehennenrichtlinie.

- 5.) Sie fragen vielleicht: Welche Bedeutung hat dann die europäische Legehennenrichtlinie überhaupt? Eine sehr hohe:

Die zeitgleich mit dem Richtlinienvorschlag herausgegebene "Mitteilung..." fördert zunächst die Anwendung des deutschen Tierschutzgesetzes, in dem sie klar und deutlich beschreibt, was verhaltensgerecht ist und was nicht.

Zudem leben im Anwendungsbereich des deutschen Tierschutzgesetzes etwa 40 Millionen Legehennen in Käfigen, im übrigen Europa aber weitere 210 Millionen. Europaweite

verhaltensgerechte Unterbringung würde künftig ausschließen, daß ausländische Erzeuger aus verhaltenswidrigen Produktionsbedingungen Kostenvorteile ziehen können

Es kommt hinzu, daß sowohl der Richtlinienvorschlag, als auch die "Mitteilung..." nachträglich denjenigen deutschen Strafgerichten recht geben, die schon zwischen 1976 und 1987 erkannt hatten: Käfighennenhaltung ist grundsätzlich strafbare Tierquälerei (**vgl. dazu die beiliegende schriftliche Darstellung d. Verf.**).

6.) Zum Abschluß noch eine schlechte und zwei gute Nachrichten:

a) Die schlechte Nachricht: Der derzeitige Vorschlag für eine neue Europäische Legehennenrichtlinie genügt weder den Erwartungen des wissenschaftlichen Tierschutzes, noch schafft er - da das deutsche Tierschutzgesetz mit § 2 einen deutlich strengeren Maßstab setzt - einheitliche Marktbedingungen.

b) Die erste gute Nachricht: Die Richtlinie müsste nur dem bereits geltenden europäischen Recht angepaßt werden - dem Europäischen Tierhaltungsübereinkommen nämlich, das für die EG und ihre Mitgliedsstaaten gleichermaßen rechtsverbindlich ist. **Danach muß jedes Tier "entsprechend seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen nach feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen untergebracht, ernährt und gepflegt werden". So der - mit § 2 Nr. 1 TierSchG fast inhaltsgleiche - Art. 3 des Europäischen Tierhaltungsübereinkommens.**

c) Die zweite gute Nachricht: **Die Kommission selbst hat in ihrer "Mitteilung..." festgestellt, was nach feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen die ethologischen Bedürfnisse von Legehennen sind** (s. o. Zif. 2). Damit aber ist klar: Jeder Richtlinienvorschlag, der nicht zumindest vorsieht, daß (wie es in der Mitteilung heißt) "die Tiere aufbaumen, Eier in ein Nest legen, picken, scharren und sandbaden können" sowie "bestimmte Bewegungen im Zusammenhang mit der Futtersuche und der Umgebungserkundung" ausführen und "Grundbedürfnisse wie Flügelstrecken und Flügelschlagen" befriedigen können, verstößt gegen Art. 3 des Europäischen Tierhaltungsübereinkommens und damit gegen geltendes Europäisches Recht.

Insbesondere verstößt es gegen das Europäische Tierhaltungsübereinkommen,

- 1) wenn nach Art. 3 Abs 4 des Richtlinienvorschlages die Verwendung von Käfigen erlaubt bleiben soll, die weder ein Legenest noch eine Staubbadegelegenheit enthalten, und die mit einer Sitzstange von nur 10 cm Höhe über dem Käfigboden den Tieren weder eine Ausweich- noch eine Rückzugsmöglichkeit gewähren,
- 2) wenn nach Art 3 Abs 1 des Richtlinienvorschlages Käfige erlaubt bleiben sollen, die zwar Einstreu zum Staubbaden, nicht aber zu nahrungsbezogenem Picken und Scharren vorsehen, obwohl die Kommission den Zusammenhang zwischen dem Fehlen von manipulierbarer Einstreu und dem Federpicken bei Hühnern ausdrücklich anerkennt,
- 3) wenn in Art 3 Abs 1 des Richtlinienvorschlages noch nicht einmal eine Mindestbodenfläche angegeben ist, die den Hühnern in den ausgestalteten Käfigen künftig uneingeschränkt zur Verfügung stehen soll (zum Flügelschlagen -einem Grundbedürfnis - benötigt ein durchschnittlich gewachsenes Huhn eine Fläche von 1 800 qcm),
- 4) und wenn nach Art 4 des Richtlinienvorschlages die herkömmlichen Käfige noch bis zum 31. 12. 2008 erlaubt bleiben sollen, obwohl die Kommission selbst feststellt, daß die Tiere dort erheblich leiden, daß mithin dort millionenfach eine (nach deutschem Recht strafbare) Tierquälerei stattfindet.